

Bereichs, durch die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, durch die ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hingewiesen. Staatliche Verwaltungsorgane und Institutionen, Betriebsleiter und andere Staatsfunktionäre dürfen keine gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger beauftragen, weil es um die unmittelbare Mitwirkung von Beauftragten der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive als Repräsentanten der Öffentlichkeit, der Gesellschaft am Strafverfahren und nicht um eine Beteiligung schlechthin geht. Dies gilt auch für die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht. Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Pflicht, beratend und unterstützend tätig zu werden sowie Anträge auf Zulassung weiterzuleiten. Das Gericht hat über die Zulassung zu entscheiden, kann aber von sich aus keinen Bürger als gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger beauftragen. In den untersuchten Verfahren wurden gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger in überwiegendem Maße von sozialistischen Brigaden beauftragt. Die gesellschaftlichen Organisationen machen bisher nur wenig Gebrauch von ihren Rechten, z. B. die Gewerkschaftsorganisationen in den Betrieben. Die relativ seltene Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers durch gesellschaftliche Organisationen ist mit darauf zurückzuführen, daß die gesellschaftlichen Organisationen von ihren zentralen Leitungen kaum zu einer selbständigen und planmäßigen Mitwirkung am Strafverfahren angeleitet werden. Genosse Walter Ulbricht hat schon auf der 25. Sitzung des Staatsrates am 5. Dezember 1962 in den einleitenden Bemerkungen zur Diskussion die besondere Verantwortung der gesellschaftlichen Organisationen hervorgehoben.<sup>35</sup> Eine vorbildliche Initiative gibt es von den gesellschaftlichen Organisationen in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. So wurde beispielsweise eine besondere „Richtlinie des Zentralrates der Gewerkschaften über die Aufgaben der Grundorganisationen der Gewerkschaften bei der Aufstellung von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern und bei der Übernahme von Bürgschaften für die Besserung straffälliger Personen“ vom 30. Januar 1962 durch das Präsidium des Zentralrates der Gewerkschaften erlassen (vgl. Anhang 3).

Die Qualität der Mitwirkung wird entscheidend von der Leitungstätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen beeinflusst, weil es darauf ankommt, die gesellschaftliche Initiative zu entfalten. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung der Erkenntnisse über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten zur unmittelbaren

35. Vgl. Schriftenreihe des Staatsrates, 1962, Nr. 5, S. 21.